

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o 109. Montag, den 19. April 1830.

Witterungs - Beobachtungen

Die Leipziger Lebensversicherungsanstalt.

vom
 11. bis 17. April 1830.

(Thermometer frei im Schatten.)

April.	Barometer b. + 10° R.		Therm. nach R.	Wind.	Wittrg.
	Stunde.	Pariser Zoll. Lip.			
11.	Morgens 8	27 8,8	+ 9,5.	SW.	bewölkt.
	Nachm. 2	27 8,9	+ 12,6.	SW.	Sonnenbl.
	Abends 10	27 8,8	+ 8,7.	SW.	bewölkt.
12.	Morgens 8	27 8,7	+ 9,7.	SW.	bewölkt.
	Nachm. 2	27 7,3	+ 12.	SW.	Sonnenbl.
	Abends 10	27 4,7	+ 9,7.	SW.	Regen.
13.	Morgens 8	27 5,4	+ 8,8.	SW.	Regen.
	Nachm. 2	27 5,6	+ 8,4.	SW.	Sonnenbl.
	Abends 10	27 5,4	+ 5,4.	W.	SturmReg.
14.	Morgens 8	27 6,7	+ 4,9.	NW.	Regen.
	Nachm. 2	27 8,5	+ 6,5.	NW.	Regen.
	Abends 10	27 9,5	+ 6,2.	NW.	trübe.
15.	Morgens 8	27 10,5	+ 6,8.	NW.	trübe.
	Nachm. 2	27 10,5	+ 11,7.	W.	Sonnenbl.
	Abends 10	27 9,6	+ 7,3.	SO.	bewölkt.
16.	Morgens 8	27 8,9	+ 9,4.	W.	bewölkt.
	Nachm. 2	27 8,1	+ 12,2.	SW.	Regen.
	Abends 10	27 7,1	+ 9,8.	SW.	Regen.
17.	Morgens 8	27 8,6	+ 11,6.	SW.	Sonnenbl.
	Nachm. 2	27 9	+ 14,8.	SW.	Sonnensch.
	Abends 10	27 8,8	+ 10,4.	SW.	Ab. Wetterleucht Regen.*)

*) Die Nacht von 1 bis 2 Uhr ferner Donner.

Unter Allerhöchster Genehmigung ist von sieben ausgezeichneten Männern unserer Stadt: den Herren D. J. L. W. Beck, Kammerath Ehr. G. Frege, Kramermeister C. L. Hammer, Stadthauptmann J. L. Herz, W. Seyffert, D. Ehr. W. Biesand und A. Olearius, eine Lebensversicherungsanstalt errichtet worden, welcher gegenseitige Verbindlichkeit, Oeffentlichkeit und Rückzahlung der Ueberschüsse an die für ihre Lebenszeit Antheil nehmenden Mitglieder zum Grunde liegt. Was andere solche Gesellschaften erfahren haben, ist, um die Grundlage dieser zu entwerfen, von den Herren Unternehmern mit vieler Ueberlegung benutzt worden; was andere Gesellschaften der Art bezwecken, will auch diese: gegen Einzahlung jährlicher Einschüsse, bei dem Eintritte eines bestimmten Sterbefalls ein im Voraus festgesetztes Capital auszahlen, das sich alle Mitglieder gegenseitig versichert haben. Jeder Theilnehmer kann sein eignes oder das Leben eines Andern, das ihm von Bedeutung ist, versichern lassen, damit die versicherte Summe dem Inhaber des